



## MARKT PEISSENBERG

---

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAU-, PLANUNGS-, VERKEHRS- UND UMWELTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Montag, 16.07.2018, Beginn: 18:30 Uhr, Ende 19:19 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

---

### **Anwesend:**

#### **Vorsitzende**

Frau Manuela Vanni

#### **Marktgemeinderäte**

Herr Thomas Bader  
Herr Jürgen Forstner  
Herr Peter Guffanti  
Herr Peter Jungwirth  
Herr Georg Karl  
Herr Rudi Mach  
Herr Simon Mooslechner  
Frau Patricia Punzet  
Frau Stephanie Träger

Vertretung MGRin Einberger

#### **Personal**

Herr Gerold Grimm  
Frau Sonja Mayer  
Herr David Oppermann  
Herr Bernhard Schregle

#### **Gäste**

Besucher  
Presse

9 Zuhörer  
Hr. Jepsen

### **Abwesend:**

#### **Marktgemeinderäte**

Frau Ursula Einberger  
Herr Stefan Rießenberger

entschuldigt  
entschuldigt

## TAGESORDNUNG

- 1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

### Beschließender Teil:

- 2 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
- 3 Bauanträge
- 3.1 Antrag auf Baugenehmigung zum Abbruch und Neuerrichtung einer Betriebs-halle auf dem Grundstück Fl.Nr. 3190/123 der Gemarkung Peißenberg (Berg-werkstraße 14);
- 3.2 Antrag auf Baugenehmigung zur Erneuerung des Dachstuhles mit Einbau ei-ner Wiederkehre und einer Dachgaube sowie Ausbau des Dachgeschosses auf dem Grundstück Fl.Nr. 744/6 der Gemarkung Peißenberg (Schweitzerweg 4);
- 3.3 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Ga-rage auf dem Grundstück Fl.Nr. 846/2 der Gemarkung Peißenberg (Haupt-straße 49/Merklweg);
- 4 Anträge auf Vorbescheid, Bauvoranfragen
- 4.1 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Doppelhauses mit Garagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 837/18 der Gemarkung Peißenberg (Bergstraße 49);

### Vorberatender Teil:

- 5 Vollzug des BauGB; Erlass einer Einbeziehungssatzung an der Forster Stra-ße; Billigung der Entwurfsplanung; Fortführung des Verfahrens
- 6 Vollzug des BauGB; 1. Änderung des Bebauungsplanes für das "Gewerbege-biet an der Böbinger Straße"; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen; Fortführung des Verfahrens
- 7 Rücknahme des Beschlusses auf Austausch Fenster Feuerwehrhaus
- 8 Entwicklungskonzept Alte Bergehalde
- 9 Kenntnissgaben

## **1 Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit**

Die Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

## **Beschließender Teil:**

### **2 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift**

Die Sitzungsniederschrift vom 11.06.2018 (öt) wird einstimmig genehmigt.

### **3 Bauanträge**

#### **3.1 Antrag auf Baugenehmigung zum Abbruch und Neuerrichtung einer Betriebshalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 3190/123 der Gemarkung Peißenberg (Bergwerkstraße 14);**

##### Sachverhalt:

Nach der vorliegenden Planung ist auf dem genannten Grundstück der Abbruch eines bestehenden Betriebsgebäudes mit Neuerrichtung einer Betriebshalle beabsichtigt. Der betroffene Standort befindet sich im südöstlichen Grundstücksbereich.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes für das „Teilgebiet an der Bergwerkstraße“. Der Bereich befindet sich des Weiteren innerhalb der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete.

Das vorhandene Gebäude umfasst derzeit Lagerräume, eine Waschhalle sowie Pulver-, Lackier- und Trocknungskabinen. Der bestehende Lackier- und Trocknungsbereich soll in den Neubau integriert werden.

Gemäß Bebauungsplan liegt eine Abstufung der Gebietsart zwischen Misch- und Gewerbegebiet vor, die durch den vorgesehenen Gebäudestandort verläuft. Die erforderlichen Abstandsflächen wurden gemäß Art. 6 Abs. 5 BayBO an allen Gebäudeseiten mit einer Tiefe von 0,25 H dargestellt. Da sich der östliche Gebäudeteil allerdings im Mischgebiet befindet, wäre eine entsprechende Abstandsflächenausweisung mit 0,25 H aus Sicht der Bauverwaltung hier nicht möglich.

Für die vorgesehene Flächenmehrung wäre außerdem eine Aktualisierung des Stellplatznachweises erforderlich.

Der Ausschuss folgte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung und fasste folgenden

##### Beschluss:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung aufgrund der Unterlagen vom 19.06.2018. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird grundsätzlich hergestellt.

Die abstandsflächenrechtliche Zulässigkeit der östlichen Gebäudeseite ist abschließend durch das Landratsamt zu prüfen.

Ein aktualisierter Stellplatznachweis ist den Antragsunterlagen beizufügen.

Der im Bebauungsplan dargestellte Verlauf der Fernheizleitung ist zu beachten.

##### Abstimmungsergebnis:

8:0

### **3.2 Antrag auf Baugenehmigung zur Erneuerung des Dachstuhles mit Einbau einer Wiederkehre und einer Dachgaube sowie Ausbau des Dachgeschosses auf dem Grundstück Fl.Nr. 744/6 der Gemarkung Peißenberg (Schweitzerweg 4);**

#### Sachverhalt:

Nach der vorliegenden Planung ist auf dem genannten Grundstück eine Erneuerung des Dachstuhles mit Einbau einer Wiederkehre und einer Dachgaube sowie der Ausbau des Dachgeschosses beabsichtigt. Eine weitere Wohneinheit entsteht durch den Ausbau nicht.

Das Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB an einer Gemeindestraße (Schweitzerweg). Der betroffene Bereich befindet sich des Weiteren innerhalb der vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete.

Geplant ist eine Erhöhung der bestehenden Dachneigung von derzeit 35 auf 40 Grad, außerdem ist die Aufbringung einer Aufdachdämmung vorgesehen (Firsthöhe Bestand: 8,51 m/Firsthöhe neu: 9,40 m).

In diesem Zusammenhang ergibt sich eine Vergrößerung der erforderlichen Abstandsflächen. Aufgrund der bestehenden Gebäudelagen am Schweitzerweg kann die an der Westseite erforderliche Abstandsfläche bereits jetzt nicht vollständig nachgewiesen werden. Im Zuge der geplanten Erhöhung wäre daher die Erteilung einer Abweichung hinsichtlich der erforderlichen Abstandsflächen notwendig, der im Rahmen des Brandschutzes erforderliche Abstand von 5 m zwischen den Gebäuden Hs.Nr. 4 und Hs.Nr. 1 b kann lt. Planunterlagen nachgewiesen werden.

Die für die an der Südseite geplante Wiederkehre erforderliche Abstandsfläche wurde in den Planunterlagen nicht dargestellt.

Der Ausschuss folgte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung und fasste folgenden

#### Beschluss:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung aufgrund der Unterlagen vom 27.06.2018. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird grundsätzlich hergestellt.

Die Zulässigkeit einer Abweichung im Rahmen der erforderlichen Abstandsflächen an der Westseite des Gebäudes ist durch das Landratsamt zu prüfen. Die weiteren Abstandsflächen sind in funktionsfähiger Art nachzuweisen.

#### Abstimmungsergebnis:

8:0

### **3.3 Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 846/2 der Gemarkung Peißenberg (Hauptstraße 49/Merklweg);**

#### Sachverhalt:

Nach der vorliegenden Planung ist auf einer Teilfläche des genannten Grundstückes (südlicher Grundstücksbereich) die Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Garage beabsichtigt.

Das Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB an einer Gemeindestraße (Merklweg).

Zur geplanten Neubebauung des Grundstückes liegt bereits ein entsprechender Vorbescheid aus dem Jahr 2017 zur Errichtung eines Einfamilienhauses im betroffenen Bereich mit ähnlichen Gebäudeabmessungen vor.

Für die jetzt vorgesehenen zwei Wohneinheiten ist nach den derzeit geltenden Regelungen der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen des Marktes Peißenberg die Errichtung von zwei Stellplätzen je Einheit, davon ein Stellplatz überdacht (Garage/Carport) notwendig. Geplant ist allerdings die Errichtung von einer Garage und drei nicht überdachten Stellplätzen, diesbezüglich wäre die Zustimmung zur Erteilung einer Abweichung von den Regelungen der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen erforderlich.

Der Ausschuss folgte dem Beschlussvorschlag der Verwaltung und fasste folgenden

Beschluss:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Baugenehmigung aufgrund der Unterlagen vom 02.07.2018. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Da die für die beiden Wohneinheiten erforderlichen Stellplätze in ausreichender Anzahl nachgewiesen werden, kann einem Entfall der gemäß der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen erforderlichen Überdachung und der damit verbundenen Erteilung einer Abweichung zugestimmt werden.

Die Funktionsfähigkeit der für die bestehende Bebauung (Hauptstraße 49) erforderlichen Abstandsflächen ist nachzuweisen.

Abstimmungsergebnis:

8:0

#### **4 Anträge auf Vorbescheid, Bauvoranfragen**

##### **4.1 Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Doppelhauses mit Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 837/18 der Gemarkung Peißenberg (Bergstraße 49);**

Sachverhalt:

Im Rahmen des vorliegenden Antrages auf Vorbescheid soll geprüft werden, ob auf dem genannten Grundstück der Neuerrichtung eines Doppelhauses mit einer Grundfläche von ca. 188 m<sup>2</sup> (Bestand ca. 134 m<sup>2</sup>) und Garagen zugestimmt werden kann. Abweichend von der auf dem Grundstück bestehenden Bebauung ist die Errichtung eines Kniestocks von 1,50 m sowie eine Erhöhung der Dachneigung von derzeit 28 Grad auf zukünftig 35 Grad geplant. Des Weiteren ist der Einbau von Dachgauben/Wiederkehren vorgesehen.

Der Baukörper wird nach Süden verschoben und nimmt damit die Lage der westlich angrenzenden Bebauung auf.

Das Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB an einer Gemeindestraße (Bergstraße).

Eine ähnliche Kniestockausführung, jedoch mit geringerer Dachneigung (25 Grad) besteht auf dem Grundstück Fl.Nr. 811 der Gemarkung Peißenberg (Bergstraße 55).

Beschluss:

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat Kenntnis vom Antrag auf Vorbescheid aufgrund der Unterlagen vom 10.07.2018. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Abstimmungsergebnis:

8:0

## Vorberatender Teil:

### 5 Vollzug des BauGB; Erlass einer Einbeziehungssatzung an der Forster Straße; Billigung der Entwurfsplanung; Fortführung des Verfahrens

#### Sachverhalt:

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 20.06.2018 wurde die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung für das Grundstück Fl.Nr. 360 der Gemarkung Peißenberg beschlossen. Vom beauftragten Architekturbüro Roppelt, Weilheim, wurde nunmehr eine Entwurfsplanung zur Billigung vorgelegt.

Nach Ansicht der Verwaltung könnte dieser Entwurfsplanung mit folgenden Änderungen zugestimmt werden:

Das Planzeichen „Straßenbegrenzungslinie“ soll entfallen.

Folgende Auflagen zur Grünordnung sollen in den Satzungstext aufgenommen werden:

#### 1. **Grünordnung**

Auf der dargestellten Fläche ist eine Ortsrandeingrünung zum Grundstück Fl.Nr. 385 der Gemarkung Peißenberg ist eine Ortsrandeingrünung aus heimischen, standortgerechten Gehölzen als freiwachsende Hecke anzulegen. Das Pflanzgebot ist bis spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung des Bauvorhabens umzusetzen.

Es ist autochthones Pflanzgut zu verwenden.

Anpflanzung mit einer mindestens einreihigen freiwachsenden Hecke aus heimischen Sträuchern nachfolgender Auswahl. Nadelgehölze und Ziersträucher wie z. B. Bauernjasmin, Flieder, Forsythie oder Spierstrauch dürfen nicht verwendet werden. Die Pflanzgrößen der Sträucher müssen 100 – 150 cm, der Pflanzabstand ca. 150 cm betragen.

Artenliste standortheimische Gehölze zur Pflanzung:

Felsenbirne – Amelanchier ovalis  
Berberitze – Berberis vulgaris  
Hartriegel – Cornus sanguinea  
Hasel – Corylus avellana  
Pfaffenhütchen – Euonymus europaeus  
Liguster – Ligustrum vulgare  
Heckenkirsche – Lonicera xylosteum  
Salweide – Salix caprea  
Purpurweide – Salix purpurea  
Holunder – Sambucus nigra  
Wildrosenarten – Rosa spec  
Wolliger Schneeball – Viburnum lantana  
Gemeiner Schneeball – Viburnum opulus

#### 2. **Einfriedung**

Als Einfriedung sind nur sockellose Zäune mit einer Höhe von max. 1,20 m und einem Mindestabstand vom Boden von 15 cm oder Hecken aus heimischen Sträuchern zulässig.

#### Beschlussvorschlag:

Die Entwurfsplanung des Planungsbüro Roppelt, Weilheim, wird zur Kenntnis genommen. Die Vorschläge der Verwaltung sollen aufgenommen werden. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, das erforderliche Verwaltungsverfahren durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Marktgemeinderat zu gegebener Zeit zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

#### Abstimmungsergebnis:

8:0

## **6 Vollzug des BauGB; 1. Änderung des Bebauungsplanes für das "Gewerbegebiet an der Böbinger Straße"; Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen; Fortführung des Verfahrens**

### Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat Peißenberg hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das „Gewerbegebiet an der Böbinger Straße“ beschlossen und gleichzeitig die vom Planungsbüro Bommersbach, Schongau, vorgelegte Entwurfsplanung gebilligt.

Der Bebauungsplan mit zeichnerischer Darstellung, Begründung und Umweltbericht wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 13. April bis 14. Mai 2018 öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte parallel hierzu im genannten Zeitraum.

Im Auslegungszeitraum sind folgende Anregungen/Bedenken vorgetragen worden:

### Regierung von Oberbayern vom 23.04.2018

Zur Planung allgemein

Das ca. 1,56 ha große Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand von Peißenberg, an der Westseite der St 2058 und ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan größtenteils als gewerbliche Baufläche, sowie am westlichen Rand als Grünfläche dargestellt. Das Areal umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 3248/1 und 3247/2, sowie Teilflächen der Flurnummern 3552, 3247 und 3248/2 der Gemarkung Peißenberg.

Im Rahmen der 1. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Logistikhalle mit Lehrlingswerkstatt und Sozialräumen geschaffen werden. Ein bislang vorgesehenes Lagergebäude im Westen des Plangebiets soll entfallen.

### **Berührte Belange**

Immissionsschutz

Für die westlich des Plangebiets angrenzenden Wohngebiete können Beeinträchtigungen durch gewerbebedingte Immissionen nicht völlig ausgeschlossen werden. Ob die Fragen des Lärmschutzes durch das gemäß den eingereichten Unterlagen bereits erstellte Gutachten hinlänglich geklärt sind, bitten wir mit der unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen (vgl. BayLPIG Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 9).

### **Bewertung**

Die Planung steht bei Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Hinweis:

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist (vgl. LEP-Ziel 5.3.1 i. d. F. der Änderungs-VO vom 21.02.2018).

*Vorschlag der Verwaltung:*

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Ausschluss der Entstehung von Einzelhandelsagglomerationen wird eine textliche Festsetzung in die Satzung aufgenommen. Die Belange des Immissionsschutzes werden im Rahmen der Stellungnahme des Landratsamtes Weilheim-Schongau, Sg. Techn. Umweltschutz v. 11.05.2018 abgewogen und bewertet.*

### Planungsverband Region Oberland v. 27.04.2018

Auf Vorschlag der Regionsbeauftragten wird sich der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern) vom 23.04.2018 angeschlossen.

Landratsamt Weilheim-Schongau, Sg.40, vom 14.05.2018

Die Nutzungstrennlinie nach A.1.2.3 ist rot gestrichelt (Anm. der Verwaltung „in der Legende“), wird jedoch in der Planzeichnung schwarz gestrichelt dargestellt.

Im Hinblick auf C.1.2 wird davon ausgegangen, dass die GRZ von 0,8 nicht überschritten werden darf. Um dies zu verdeutlichen empfehlen wir unter A.3.1 die Formulierung „maximal zulässige GRZ 0,8“ aufzunehmen.

Die Festsetzung nach A.3.2.1 ist zu unbestimmt. Als oberer Bezugspunkt für die Bemessung der Wandhöhen wird die OK Dachhaut bzw. OK First genannt. Da die Dachform nicht vorgegeben ist, kann die die OK Dachhaut erheblich von der OK First abweichen, insofern ist diese Festsetzung nicht hinreichend bestimmt. Auch sollte die Festsetzung „bzw. Bodenplatte“ gestrichen werden, da sich der untere Bezugspunkt nur auf die Höhenlage des OK Erdgeschoßrohfußboden nach A.11 bezieht.

Der untere Bezugspunkt für die Bemessung der Wandhöhen stellt auf die OK Erdgeschoßfertigfußboden ab (s. A.3.2.1). Es wird jedoch nur die Höhenlage des OK Erdgeschoßrohfußboden (s. A.11) festgesetzt. Um dem Bestimmtheitsgrundsatz Rechnung zu tragen, sollte unter A.3.2.1 und A.11 entweder einheitlich auf Erdgeschoßfertigfußboden oder Erdgeschoßrohfußboden abgestellt werden.

*Vorschlag der Verwaltung:*

*Die Hinweise des Landratsamts Weilheim-Schongau, Sg.40, werden zur Kenntnis genommen.*

*Die Nutzungstrennlinie nach A.1.2.3 wird farblich einheitlich dargestellt.*

*Die Formulierung „maximal zulässige GRZ 0,8“ wird unter A.3.1. aufgenommen.*

*Die Festsetzung nach A.3.2.1 wird wie folgt präzisiert. Als oberer Bezugspunkt für die Bemessung der Wandhöhe soll nun OK Attika bzw. OK First festgesetzt werden. Eine Vorgabe der Dachform ist nicht möglich, da im Geltungsbereich die bereits vorhandene Halle 3 mit versetzten Pultdächern errichtet ist und die geplante Halle 5 ein Flachdach erhalten soll. Die Festsetzung „bzw. Bodenplatte“ wird gestrichen. Der untere Bezugspunkt für die Bemessung der Wandhöhe soll unter A.3.2.1 und unter A.11 einheitlich auf Erdgeschossfertigfußboden abgestellt werden.*

Landratsamt Weilheim-Schongau, Sg. Techn. Umweltschutz v. 11.05.2018

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit:

Der Bebauungsplan soll im Wesentlichen durch eine Vergrößerung des Bereichs „GE1“ bei gleichzeitiger Verkleinerung der Teilfläche „GE2“ sowie die Festsetzung von teilweise deutlich erhöhten Immissionskontingenten geändert werden. Nach der neuesten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urteil v. 07.12.2017 – 4 CN 7.16) ist die Festsetzung von Emissionskontingenten nur zulässig, wenn ein Gebiet intern gegliedert werden soll, um unterschiedlich laute Bereich zu schaffen. Diese Gliederungsabsicht ist im Bebauungsplan bzw. seiner Begründung zu dokumentieren. Alternativ könnte auch eine gebietsübergreifende Gliederungsabsicht dargelegt werden. Weitere Ausführungen sind dem o. g. Urteil zu entnehmen.

Im geänderten Bebauungsplan sollen die bisherigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel durch Emissionskontingente gem. DIN 45691 vom Dezember 2006 ersetzt werden. Diese sieht vor, dass ein (in alle Richtungen gleichermaßen abstrahlendes) Emissionskontingent festgesetzt wird, das ggf. durch erhöhende Zusatzkontingente in klar definierte Richtungen ergänzt wird. Die im aktuellen Planentwurf enthaltende Definition über Himmelsrichtungen ist (insbesondere im Grenzbereich) zu unbestimmt.

(Rechtsgrundlagen für diese Einwendungen:

§ 1 Abs. 6t Nr. 1 und 7c BauGB, § 50 BImSchG i. V. m. DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ vom Mai 1987 (Einführungserlaß des StMI vom 03.08.1988)



Möglichkeiten der Überwindung:

Zur Umsetzung der Rechtsprechung des BVerwG ist die Begründung des Bebauungsplanes dahingehend zu ergänzen, dass die Unterteilung des Geltungsbereiches als Gliederung i. S. § 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO erfolgt.

Die Vorgehensweise in der DIN 45691 ist konsequent umzusetzen, indem für die beiden GE-Bereiche (in alle Richtungen) wirkende Emissionskontingente festgesetzt werden. Diese Festsetzung wird durch die Eintragung von Sektoren und einer Tabelle ergänzt, in der die den Sektoren zuzuordnenden Zusatzkontingente definiert werden. Der Bezugspunkt (Ausgangspunkt der Sektoren) ist so zu wählen, dass keine Wohngebäude durchschnitten werden.

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Es wird empfohlen, vor der Festsetzung der Emissions- und Zusatzkontingente den tatsächlichen Bedarf der Fa. Aero-Tech zu erheben. Sollte dieser deutlich unter den rechnerisch möglichen Kontingenten liegen, würde der Markt Peißenberg sich selbst bei der Entwicklung weiterer Flächen blockieren, wenn die vorhandenen Kontingente bereits jetzt vollständig verteilt würden.

Anmerkung des mit der Durchführung der schalltechnischen Untersuchung beauftragten Ingenieurbüros TECUM:

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken in der Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange des Immissionsschutzes des Landratsamts Weilheim-Schongau vom 11.05.2018, Ziffer 2.5, wurde durch das Planungsbüro nochmals mit dem LRA besprochen. Folgendes Ergebnis wurde dabei erzielt:

Der Verfasser der o.g. Stellungnahme ist derzeit in Urlaub. Über die Ausführungen in Ziffer 2.5 bzw. der Interpretation der Ausführungen wurde von der Vertreterin von Herrn Brücklmayr, Frau Umweltschutzingenieurin Nirschl, u.a. mitgeteilt:

Bei Ziffer 2.5 der o.g. Stellungnahme handelt es sich um eine **Empfehlung** der Immissionsschutzbehörde. Die Gemeinde ist nicht daran gebunden.

Sofern noch keine konkreten Planungen vorliegen und die Ermittlung der tatsächlichen Geräuschbelastungen durch das im Plangebiet zu realisierende Vorhaben zeitnah nicht möglich ist und folglich mit einer erheblichen Zeitverzögerung im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gerechnet werden müsste, kann Seitens des Landratsamts von der Empfehlung abgerückt werden.

Weiter wurde erläutert, dass die vorgeschlagenen Festsetzungen den Besitzstand der Fa. Aero-tech wahren (Recht zur Ausschöpfung von Immissionskontingenten an den maßgeblichen Immissionsorten). Wenn nunmehr Emissionskontingente festgesetzt würden, welche für die Fa. Aerotech zu geringeren zulässigen Immissionskontingenten als bisher führen, würde die Firma in ihrer Eigenschaft, Geräusche zu emittieren, gegenüber den Maßgaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes eingeschränkt.

Bei Würdigung der beschriebenen Sachverhalte bestehen gegen den Bebauungsplan Seitens der Immissionsschutzbehörde auch dann keine Bedenken, wenn die Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs derzeit nicht erfolgt.

Sollte sich im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens herausstellen, dass die Emissionskontingente nicht den Erfordernissen entsprechend festgesetzt wurden, könnte man nachträglich den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren immer noch ändern.

Sofern ein erhebliches Interesse an der zeitnahen Fortführung des Bebauungsplanverfahrens gegeben ist, empfehlen wir, auf die Ermittlung des tatsächlichen Bedarfs zu verzichten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

*Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen. Nachdem allerdings die östlich des Plangebiets gelegene Hofstelle bisher dem Außenbereich zuzuordnen war, das LRA allerdings bei einer*

*Frage zur Nachnutzung zu der Einschätzung gelangt ist, dass dieser Bereich dem Innenbereich zuzuordnen ist und daher ein deutlich höheres Schutzbedürfnis aufweisen würde, wird hierzu noch keine Entscheidung getroffen. Diese Anregung ist in der nächsten Sitzung des Markgemeinderates zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Verwaltung wird beauftragt, bis dahin mit dem Landratsamt die Gebietszuordnung (Innen- oder Außenbereich; Schutzbedürfnis) zu klären.*

Landratsamt Weilheim-Schongau, Sg. Fachlicher Naturschutz, Gartenkultur und Landespflege vom 09.05.2018

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Grünordnung:

Das Planzeichen im Plan und unter 1.3.1 ist unklar, insbesondere am Hang. Bitte dort den Baumbestand mit dem Planzeichen 1.3.1 versehen.

Unter 1.4.3 kann die Bezugsgröße nicht die Freifläche sein, sondern die Festsetzung bezieht sich auf die Grundstücksfläche. Bei ca. 1,5 ha sind es 30 Bäume der Wuchsordnung I; 40 Planzeichen sind eingezeichnet.

Naturschutz:

Unter A7 „Einfriedung“ bitten wir noch zu ergänzen, dass auch die Ausgleichsflächen nicht eingezäunt werden dürfen. Igel, Dachs, Hase, Fuchs u. a. Arten dürfen von der Nutzung der Fläche nicht ausgeschlossen werden.

Im Umweltbericht ist bislang nicht konkret festgelegt, um wie viel sich der Kompensationsfaktor bei einer Verminderung der Eingriffe (Eingriffsminimierung) reduzieren würde. Das sollte konkretisiert werden. Zumindest sollte in den Umweltbericht aufgenommen bzw. verbindlich festgelegt werden, dass eine Reduzierung des Ausgleichsfaktors z. B. bei einer verbindlich festgesetzten Dachbegrünung nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich ist und dies vorab rechtzeitig abzustimmen ist.

Vorschlag der Verwaltung:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planzeichen sollen geändert und richtig angepasst werden. Die Hinweise zum Naturschutz (Einfriedung der Ausgleichsfläche) sowie die Anpassung des Umweltberichts hinsichtlich der Darstellung der Eingriffsminimierung soll erfolgen. Es sind 40 Planzeichen für Bäume der Wuchsordnung I eingezeichnet. Die Planzeichen sollen als Planungshilfe verstanden werden (als Beispiel für Pflanzorte). Es soll schriftlich festgesetzt werden, dass mind. 30 Bäume der Wuchsordnung I zu pflanzen sind.*

*Zur Klärung der Kompensationsfaktoren bei einer verbindlich festgesetzten Dachbegrünung wird festgelegt:*

*Für die A-I-Flächen der Faktor 0,3*

*Für die A-II-Flächen der Faktor 0,8*

*Für die A-III-Flächen der Faktor 1,0*

*Weiter ist der Umweltbericht in folgenden Punkten zu berichtigen:*

### **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

*Seltene und geschützte Pflanzen sind auf der Fläche nicht bekannt. Unmittelbar angrenzend an die B-Plan Fläche befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Christoph-Bauer-Straße das kartierte Biotop mit der Nummer 8232-0355-001 (Gmkg. Peißenberg), das die gesamte südöstliche Hangleite beinhaltet.*

### **Schutzgut Landschaftsbild/Erholung**

*Die Hangleite ist auf Grund von Baumfällungen, Auflichtungen, Verstümmelungen und baumfreien Zonen in Teilbereichen nicht mehr landschaftstypisch ausgeprägt. Dieser Zustand wurde teilweise durch den Maßnahmenträger verursacht.*

#### **Punkt 4.2 Eingriff und Ausgleich**

Die erwähnte geplante Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 1014T (Gmkg. Peißenberg) befindet sich nicht im Ökokonto der Marktgemeinde Peißenberg.

Die Pflegemaßnahmen müssen den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden

Erläuterung: Bei Erstellung des B-Planes im Jahr 2006 waren 7.270 m<sup>2</sup> als geplante Ausgleichsfläche „reserviert“ worden. Eine Überführung in das gemeindliche Ökokonto, das zum damaligen Zeitpunkt noch nicht existierte, ist nicht erfolgt. Die Fläche wird derzeit im Zusammenhang mit der danebenliegenden Fläche, die Teil des Ökokontos ist, mitbewirtschaftet.

#### **Planteil:**

Unklarheiten bestehen hinsichtlich der Signaturen, die teilweise nicht mit der Legende übereinstimmen, bzw. nicht erläutert werden (z. B. Baumsignaturen)

Unter „Einfriedung“: Die Unterkante der Einfriedungen muss 15 cm Abstand vom Boden aufweisen.

Unter „Pflanzgröße“: Die Pflanzgrößen der Bäume aller Wuchsgrößen soll mit einem Stammumfang von 18-20 cm angegeben werden.

#### Landratsamt Weilheim-Schongau, Bodenschutzrecht, vom 16.04.2018

Die Fl.Nr. 3248/1 der Gemarkung Peißenberg war früher einmal im Altlastenkataster unter der Katasternummer 19000078 eingetragen. Mit Bescheid vom 30.11.2007 wurde die Fläche jedoch multifunktional aus dem Altlastenkataster entlassen, sodass für dieses Grundstück aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Auch die Flurnummern 3247/2, 3248/10 und 3252 der Gemarkung Peißenberg sind derzeit nicht im Altlastenkataster (vgl. Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz), Stand 16.04.2018, eingetragen. Ferner sind uns keine Informationen bekannt, dass sich auf der vorgenannten Flurnummer Altlasten befinden, sodass aus bodenschutzrechtlicher Sicht auch auf diesen Flächen keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Es wird jedoch darum gebeten, folgenden Hinweis unter dem Punkt „Altlasten und schädliche Bodenveränderungen) in der 1. Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes aufzunehmen:

„Sofern bei Erd- und Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt Weilheim-Schongau, Bodenschutzbehörde, zu informieren (Mitteilungspflicht nach Art. 1 Bayerisches Bodenschutzgesetz) und das weitere Vorgehen abzustimmen.“

#### Vorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geforderte Auflage wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### Wasserwirtschaftsamt Weilheim vom 14.05.2018

Zum genannten Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

#### **1. BEABSICHTIGTE EIGENE PLANUNGEN UND MASSNAHMEN**

Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes derzeit nicht vor.

#### **2. EINWENDUNGEN MIT RECHTLICHER VERBINDLICHKEIT**

Keine.

#### **3. FACHLICHE INFORMATIONEN UND EMPFEHLUNGEN**

##### **3.1 Grundwasser**

Aus einer etwa 170 m südöstlich gelegenen Grundwassermessstelle ist ein Grundwasserflurabstand von etwa 6 m bekannt. Bei durchgeführten Bohrungen im Jahr 1998 im Bereich der geplanten Halle wurden Grundwasserflurabstände zwischen 5-2m und 6,8 m beobachtet.

Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hangschichtenwasser sichern muss. Es ist von der Gemeinde bzw. von den einzelnen Bauwerbern eigenverantwortlich zu prüfen, ob Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in Kellerräume etc. zu treffen sind. In Gebieten mit anstehendem Grundwasser oder bei Anschneiden von Schichtwasser sind Keller grundsätzlich wasserdicht auszubilden. Ist zu erwarten, dass beim Baugrubenaushub, Einbau der Entwässerungsleitungen usw. Grundwasser erschlossen bzw. angetroffen wird, so dass eine Bauwasserhaltung stattfinden muss, ist vorab beim Landratsamt Weilheim-Schongau eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 (Erlaubnis mit Zulassungsfiktion) Bayer. Wassergesetz (BayWG) bzw. § 8 WHG einzuholen.

Das Einbringen von Stoffen in ein Gewässer, hier das Grundwasser, - z. B. Kellergeschoss im Grundwasser - ist nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 4 WHG erlaubnispflichtig, sofern die Bedingungen des § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht eingehalten werden. Ein Aufstauen des Grundwassers ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht und zum Schutz von Anlagen Dritter zu vermeiden. Falls der Aufstau 10 cm überschreitet bedarf es neben der beschränkten Erlaubnis für die Bauwasserhaltung einer gesonderten Genehmigung.

### 3.2 Altlastenverdachtsflächen

Gemäß Schreiben des Landratsamts Weilheim-Schongau vom 16.04.2018 war die Flurnummer 3248/1 der Gemarkung Peißenberg früher einmal im Altlastenkataster unter der Katasternummer 19000078 eingetragen. Mit Bescheid vom 30.11.2007 wurde die Fläche jedoch multifunktional aus dem Altlastenkataster entlassen. Auch die Flurnummern 3247/2, 3248/10 und 3252 der Gemarkung Peißenberg sind derzeit nicht im Altlastenkataster (vgl. Art. 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz), Stand: 16.04.2018, eingetragen. Ferner sind dem Landratsamt keine Informationen bekannt, dass sich auf der vorgenannten Flurnummer Altlasten befinden. Auch dem Wasserwirtschaftsamt sind keine weiteren Verdachtsflächen bekannt.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

### 3.3 Wasserversorgung

Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die hierzu erforderliche Wasserverteilung ist so auszuführen, dass ausreichende Betriebsdrücke und auch die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall über die öffentliche Anlage gewährleistet sind.

### 3.4 Abwasserentsorgung

#### 3.4.1 Häusliches Schmutzwasser

Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasseranlage – wenn möglich im Trennsystem – anzuschließen. Die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen ist nach DIN 1986-30 vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

#### 3.4.2 Industrieabwasser

Sofern sich an der bereits genehmigten Einleitung von gewerblichem Abwasser (Bescheid vom 17.04.2013) etwas wesentlich ändert, ist dies dem Landratsamt Weilheim-Schongau und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim anzuzeigen.

#### 3.4.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Wasserwirtschaftliches Ziel ist die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers. Zur Vermeidung von Abflussbeschleunigungen soll Niederschlagswasser möglichst nicht gesammelt und in Oberflächengewässer eingeleitet werden. Daher sollten so wenig Flächen wie möglich versiegelt werden. Dazu können Festsetzungen zur Bodenver- bzw. Bodenentsiegelung, wie nachfolgend beispielhaft formuliert, in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

„Der Versiegelung des Bodens ist entgegenzuwirken. Garagenzufahrten, Park- und Stellplätze sind als befestigte Vegetationsflächen (Schotterrasen, Rasenpflaster, Rasengittersteine etc.) oder mit versickerungsfähigen Pflasterdecken auszuführen.“

Es soll angestrebt werden, dass Niederschlagswasser von befestigten Siedlungs- und Verkehrsflächen möglichst dezentral entsorgt und vorzugsweise versickert wird. Daher sollte unverschmutztes Niederschlagswasser nach Möglichkeit vor Ort versickert werden. Priorität hat dabei nach § 3 Abs. 1 NWFreiV eine flächenhafte Versickerung über eine geeignete, bewachsene Oberbodenschicht. Erst wenn dies aus objektiven Gründen nicht möglich ist, kann eine Versickerung ggf. nach Vorreinigung über Versickerungsanlagen (Versickerungsmulden, Rigolen etc.) erfolgen (§ 3 Abs. 2 NWFreiV). Der zur Versickerung notwendige Flächenbedarf sowie Flächen die mit Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit zu belasten sind (oberirdische Zuleitungstrassen bei zentralen Mulden und Sickerbecken) sind bereits in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Einzelheiten zu Bemessung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Versickerungs-, Bewirtschaftungs- und Behandlungsanlagen sind den einschlägigen technischen Regeln zu entnehmen.

Die Anforderungen an das erlaubnisfreie schadlose Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser sind der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV – und den dazugehörigen technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser – TRENGW – zu entnehmen. Werden die darin genannten Bedingungen nicht eingehalten, ist beim Landratsamt Weilheim-Schongau eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.

#### 4. ZUSAMMENFASSUNG

Unter Beachtung unserer Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bebauungsplanänderung.

#### Beschlussvorschlag der Verwaltung:

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

#### Gemeindewerke Peißenberg KU vom 11.05.2018

Das Plangebiet an der Böbinger Straße wird im Westen, Süden und Osten von öffentlichen Abwasserkanälen (DN 600 Stahlbeton) durchquert. Diese sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

Durch die geplante Halle 5 würde ein Teil des öffentlichen Abwasserkanals im westlichen und südwestlichen Bereich des Grundstücks überbaut werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die DN 600 SB Abwasserkanäle sowie alle vorhandenen Abwasserschähe weder überbaut noch bepflanzt werden dürfen. Ein Schutzstreifen von mindestens 3 m Breite beidseitig entlang des Abwasserkanals muss eingehalten werden.

#### *Vorschlag der Verwaltung:*

*Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch den Maßnahmenträger wurde zugestimmt, eine Kanalverlegung auf eigene Kosten durchzuführen. Die weiteren Abstimmungen zwischen dem Maßnahmenträger und der Gemeindewerke KU laufen derzeit. Die Planung ist daher nicht zu ändern und das Verfahren kann fortgeführt werden.*

#### **Keine Anregungen oder Bedenken:**

Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern, vom 03.05.2018

Gemeinde Böbing (VG Rottenbuch) vom 17.04.2018

Gemeinde Oberhausen (VG Huglfing)

LEW Verteilnetz GmbH, Buchloe, vom 09.05.2018

Gemeinde Polling v. 15.05.2018

Den Beschlussvorschlägen wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung durch den Maßnahmenträger ändern zu lassen und das erforderliche Verwaltungsverfahren fortzuführen. Die Ergebnisse sind dem Marktgemeinderat zu gegebener Zeit zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

9:0

## **7 Rücknahme des Beschlusses auf Austausch Fenster Feuerwehrhaus**

In der Marktgemeinderatssitzung vom 28.02.2018 wurden aufgrund eines Antrags der Fraktion PBV zur Umsetzung des Energienutzungskonzeptes bzgl. des Feuerwehrgerätehauses folgende Beschlüsse gefasst:

„Es werden 50.000 EUR für Maßnahmen aus dem Energienutzungskonzept in den Haushalt 2018 eingestellt. Die Gebäudeverwaltung wird beauftragt die Fenster am Feuerwehrgerätehaus – beginnend mit dem „Hausmeistergebäude“ – auszutauschen.

Der Vorschlag ein BHKW einzusetzen wird ausdrücklich begrüßt. Die Gebäudeverwaltung soll hierzu eine Lösung mit den Gemeindewerken Peißenberg KU erarbeiten. Dem Marktgemeinderat ist in der März-Sitzung der Zwischenstand der Gespräche bekannt zu geben.“

Bereits in dieser Sitzung hat Herr Pröbstl darauf hingewiesen, dass er den Austausch von Fenstern für wenig zielführend halte, da seines Erachtens ein gesamtes Energiekonzept für das Feuerwehrgerätehaus erstellt werden müsse, dass dann ggfls. „stückweise“ abgearbeitet werden kann. Dies werde vom Gebäudemanagement seit längeren verfolgt, allerdings habe die Feuerwehr noch mehrere zu klärende Sachverhalte, die sich auf ein solches Konzept auswirken könnten.

Herr Klärmeister Sedlmair hat in der März Sitzung den Zwischenstand zum BHKW auf dem von der Feuerwehr genutzten Grundstück abgegeben und ebenfalls darauf hingewiesen, dass zunächst ein Gesamtkonzept vorliegen sollte. Jede einzelne Maßnahme würde die Berechnungen „verändern“.

Am 25.06.2018 hat ein Gespräch mit den GWP KU und der Energiegenossenschaft stattgefunden, in dem die einzelnen Zuständigkeiten für die Umsetzung des Energienutzungskonzeptes besprochen worden sind. Hierbei waren sich alle einig, dass das Konzept die einzelnen Maßnahmen nur vorschläge und dass i.S. Energie noch weitere Bereiche eine Rolle spielen.

Die GWP als Energieunternehmen haben angeboten, den Markt Peißenberg künftig bei „allen Energiefragen“ zu beraten und auch Berechnungen für Heizungsanlagen, Stromverbrauch bei gemeindlichen Objekten etc. durchzuführen. Hierbei hat Herr Sedlmeir nochmals darauf gedrungen, dass für den Bereich Feuerwehrgerätehaus zunächst ein Gesamtkonzept erstellt werden soll bevor einzelne Maßnahmen umgesetzt werden.

Die Feuerwehr ist (wohl) derzeit dabei 10-Jahres-Plan zu erstellen, der Auswirkungen auf die Gebäudenutzung haben könnte. Auch haben mehrere Feuerwehrler erklärt, dass sie einen Austausch der Fenster zum jetzigen Zeitpunkt für nicht sinnvoll halten.

Aufgrund dieses, z.T. neuen Sachverhaltes wird der Marktgemeinderat gebeten, den Beschluss „die Fenster am Feuerwehrgerätehaus – beginnend mit dem „Hausmeistergebäude“ – auszutauschen“, aufzuheben.

### In der Ausschusssitzung:

Herr MGR Forstner ist der Ansicht, dass die Fenster jetzt ausgetauscht werden sollen, da dies auch die Feuerwehr nach wie vor für richtig halte.

Die Vorsitzende teilt mit, dass das Gebäudemanagement die Angebote eingeholt habe und den Auftrag sofort vergeben könne, wenn der Marktgemeinderat an seinem Beschluss vom 28.02.2018 festhalte.

Beschlussvorschlag des Ausschusses:

Der Beschluss vom 28.02.2018 mit dem die Gebäudeverwaltung beauftragt wurde, die Fenster am Feuerwehrgerätehaus – beginnend mit dem „Hausmeistergebäude“ – auszutauschen, wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

5:3

## **8 Entwicklungskonzept Alte Bergehalde**

Sachverhalt:

Für die künftige Nutzung der Alten Bergehalde wurden, u. a. im Rahmen eines „Arbeits-Gremiums“ am 13.07.2018, diverse Vorschläge für eine „öffentliche Mitte“ entwickelt.

Bereits im Vorfeld fanden Gespräche der Verwaltung mit der Regierung v. Obb. statt. Bei Fortführung und Umsetzung von Maßnahmen des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes auf der Alten Bergehalde wurde eine Förderung in Aussicht gestellt.

Die Zusammenfassung der verschiedenen Ideen und Projektvorschläge auf der Alten Bergehalde bedarf einer planerischen Begleitung und Darstellung.

Vorschlag der Verwaltung:

Der Beschluss des Marktgemeinderates vom 25.10.2017 zur Neuordnung des Bereiches Alte Bergehalde *„Die Maßnahmen sollen ohne Inanspruchnahme eines Förderprogrammes durch die Verwaltung und den Bauhof umgesetzt werden“* wird aufgehoben.

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Zusammenführung der verschiedenen Ideen und zur planerischen Darstellung von geeigneten Planungsbüros Angebote einzuholen. Die Vergabe der Planungsleistungen soll dann in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

Beschlussvorschlag des Ausschusses:

Der Beschluss des Marktgemeinderates vom 25.10.2017 zur Neuordnung des Bereiches Alte Bergehalde *„Die Maßnahmen sollen ohne Inanspruchnahme eines Förderprogrammes durch die Verwaltung und den Bauhof umgesetzt werden“* wird aufgehoben.

Die Verwaltung wird beauftragt, für die Zusammenführung der verschiedenen Ideen und zur planerischen Darstellung von geeigneten Planungsbüros Angebote einzuholen. Die Vergabe der Planungsleistungen soll dann in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

Die Verwaltung wird weiterhin beauftragt, Angebote für eine Brückenplanung als Verbindung von Alter und Neuer Bergehalde, von geeigneten Ingenieurbüros einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

8:0

## **9 Kenntnissgaben**

keine

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Manuela Vanni um 19:19 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses.

Manuela Vanni  
1. Bürgermeisterin

Bernhard Schregle  
Schriftführung